

## Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), Teilrevision

### Auswertung der Vernehmlassung

#### A. Allgemeine Bemerkungen

##### SP AR

Der mit den Vernehmlassungsunterlagen zur Verfügung gestellte "Erläuternde Bericht" war für die Ausarbeitung der Vernehmlassung informativ und erleichterte das Studium der Vorlage. Dass aufgrund der unter Ziff. 1 (Revisionsgrund) erwähnten Änderungen und Erfahrungen ein Anpassungsbedarf des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) besteht, ist nachvollziehbar. Dass auf der andern Seite das VRPG seit mehr als 15 Jahren nur mehr "punktuell" geändert werden musste, spricht für die damaligen Gesetzgebungsarbeiten. Soweit die vorliegende Vernehmlassung zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen keine Bemerkungen enthält, wird den betreffenden Bestimmungen zugestimmt.

##### SVP AR

Die Gesetzesänderung darf nicht dazu führen, dass Rechtsverfahren noch länger dauern. Der Kanton sollte aufzeigen, ob es allenfalls Möglichkeiten gibt, Verfahren zu beschleunigen und Einsprachen von mehreren Personen bei Baugesuchen in einer Verhandlung abzuhandeln oder nicht mehr als eine Fristverlängerung zu gewähren.

##### SVAR

Die Anpassungen erscheinen insgesamt als nachvollziehbar und infolge bestehender Inkonsistenzen mit eidgenössischen Erlassen als sinnvoll und sachgerecht. Die Änderungen haben jedoch kaum Auswirkungen auf den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR). Auswirkungen dürfte die Revision einzig im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs haben.

##### Gemeinderat Trogen

Dem Entwurf kann in der vorgelegten Form zugestimmt werden. Positiv wird die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr gewertet.

##### Gemeinderat Grub

Eine Arbeitsgruppe der Gemeinde hat sich mit der Vernehmlassung befasst und ist mit dieser im Grundsatz einverstanden. Weil das VRPG seit seinem Inkrafttreten nur punktuell angepasst wurde, drängt sich aufgrund von Änderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Stichwort Digitalisierung, ein Anpassungsbedarf auf. Die Arbeitsgruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Verwaltung der Gemeinde Grub auf die wachsende Herausforderungen des elektronischen Geschäftsverkehrs vorbereitet ist. Bei der Teilrevision handelt es sich mehrheitlich um Anpassungen an übergeordnetes Recht und die Umsetzung von Erfahrungen aus der Praxis. Es werden keine kritischen Punkte festgestellt.

**Gemeindeschreiberkonferenz AR sowie Gemeinden Urnäsch, Rehetobel, Reute**

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen werden grundsätzlich unterstützt (mit Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen).

**Gemeindepräsidienkonferenz AR sowie Gemeinden Schönengrund, Schwellbrunn, Gais, Heiden und Wolfhalden**

Grundsätzliche Zustimmung mit Verzicht auf Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.

**B. Verzicht auf Stellungnahme:**

Ausdrücklicher Verzicht:

- Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden
- Gemeinderat Herisau
- Gemeinderat Hundwil
- Gemeinderat Speicher

Keine schriftliche Rückmeldung eingegangen:

- AR Informatik AG (jedoch telefonische Rückmeldung des CEO, dass Bestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr begrüsst werden)
- Assekuranz AR
- Sozialversicherungen AR
- Appenzellischer Anwaltsverband
- Obergericht (das Obergericht hatte jedoch bereits im Mitberichtsverfahren eine Stellungnahme eingereicht)
- CVP AR
- EDU Appenzellerland
- EVP AR
- JFAR
- JSVP AR
- JUSO Appenzellerland
- Gemeinderat Stein
- Gemeinderat Teufen
- Gemeinderat Waldstatt
- Gemeinderat Walzenhausen

## C. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Geltendes Recht (Normalschrift) und Entwurf Regierung vom 3. Juli 2018 (kursiv)	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
<p><b>Art. 2a</b> <i>Elektronischer Geschäftsverkehr</i></p> <p><sup>1</sup> <i>Der Verkehr mit Parteien, Behörden und Dritten kann elektronisch geführt werden, soweit die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eingerichtet hat.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Eine auf kantonalem Recht beruhende Schriftform kann, soweit nicht anders bestimmt, durch die elektronische Form ersetzt werden.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Die elektronische Form wird mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur gewahrt.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn die Identität der Absenderin oder des Absenders und die Integrität der Übermittlung in anderer Weise sichergestellt sind.</i></p> <p><sup>5</sup> <i>Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.</i></p>	<p><b>FDP AR, SP AR, SVP AR, Gemeinderäte Trogen, Grub und Bühler</b> Zulassung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Verwaltungsverfahren wird begrüsst.</p> <p><b>SP AR:</b> Wir gehen davon aus, dass im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Datenschutzkontrollorgan Rücksprache genommen worden ist. Im Weiteren würden wir es begrüssen, wenn zumindest in den Erläuterungen eine nachvollziehbare Aussage zur Cybersicherheit gemacht würde.</p> <p><b>Gemeinderat Bühler:</b> Im erläuternden Bericht ist keine Erklärung ersichtlich über die allgemeinen Sicherheitsmassnahmen. Wir sind überzeugt, dass diese gewährleistet sind. Eine kurze Erläuterung zu dieser Thematik wäre hilfreich.</p> <p><b>FDP AR:</b> Die Forcierung des elektronischen Geschäftsverkehrs ist zeitgemäss und notwendig. Unseres Erachtens wäre eine Abstimmung unter den Kantonen sinnvoll, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Synergien zu nutzen. Es sollten gemeinsame, überkantonale Lösungen angestrebt werden, um Kosten zu sparen.</p> <p><b>SVAR:</b> Mit Blick auf die Erläuterungen zu Art. 2a ist für uns unklar, ob auch der SVAR künftig die Möglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs gewährleisten und es möglichen Anspruchsgruppen erlauben müsste, ihre Eingaben in elektronischer Form vorzunehmen. Solange die technischen Voraussetzungen hierfür nicht umfassend gegeben sind, lehnen wir eine solche Regelung ab. Der SVAR hat</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Art. 2a schafft die Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr, regelt aber keine Fragen zur Sicherheit bei der Umsetzung. Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit enthält bereits das Gesetz über eGovernment und Informatik (Art. 4 und 14 lit. f eGovG). Modalitäten und Sicherheitsanforderungen differieren zudem je nach Verfahren. Ihre Regelung wird daher den Ausführungsbestimmungen vorbehalten. Dies ist im Gesetz zu verdeutlichen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wenn die Bestimmungen zum elektronischen Geschäftsverkehr (Gesetz und Ausführungsbestimmungen) in Kraft treten werden, wird zu prüfen sein, in welchen Bereichen dieser eingeführt werden soll. Mit der Formulierung in Abs. 1 wird bereits sichergestellt, dass der elektronische Geschäftsverkehr nur erfolgen kann, wenn auch bei der Behörde ein entsprechender Zugang</p>

Geltendes Recht (Normalschrift) und Entwurf Regierung vom 3. Juli 2018 (kursiv)	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>im Gegensatz zu Gerichten und Behörden nur wenige Verwaltungsverfahren, die in den Anwendungsbereich des VRPG fallen. Es wäre deshalb unverhältnismässig, den SVAR gestützt auf die geplante Bestimmung von Art. 2a zu verpflichten, mit Inkrafttreten des revidierten VRPG die Voraussetzungen für die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu schaffen. Aus diesem Grund regen wir an, nicht nur eine Einschränkung hinsichtlich des Empfängers vorzusehen, sondern den Vorbehalt für beide Parteien anzubringen, sodass Art. 2a Abs. 1 neu VRPG wie folgt lauten würde: „Der Verkehr mit Parteien, Behörden und Dritten kann elektronisch geführt werden, soweit beide Parteien hierfür einen Zugang eingerichtet haben.“</p> <p><b>Gemeinderat Wald:</b> Die Begründungen im erläuternden Bericht sind nachvollziehbar. Das digitale Zeitalter kann man nicht aufhalten. Dennoch ist es ein heikles Thema. Die Praxis wird zeigen, ob genügend sensibel mit dem Freigeben von Daten und Unterlagen im Mailverkehr umgegangen wird.</p>	<p>eingerrichtet ist. Ein „Vorbehalt für beide Parteien“ erscheint nicht sinnvoll, weil die entscheidende Behörde keine Parteistellung hat und es ausserdem auch Verfahren mit mehr als zwei Parteien gibt.</p> <p>Kennntnisnahme</p>
<p><b>Art. 3</b> Beschleunigungsgebot</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungsbehörden behandeln die bei ihnen eingeleiteten Verfahren beförderlich und sorgen ohne Verzug für deren Erledigung.</p>	<p><b>FDP AR:</b> Das Beschleunigungsgebot ist im Verfahrensrecht von grundlegender Bedeutung. Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich darauf verlassen können, dass Verwaltung und Gerichte die sie betreffenden Angelegenheiten möglichst rasch und zugleich sorgfältig erledigen. Ein Mittel um diesem Anliegen Gewicht zu verleihen, sind Behandlungsfristen, wie sie in gewissen Kantonen gesetzlich geregelt sind. So sieht etwa § 27c des VRG des Kantons Zürich vor, dass verwaltungsinterne Rekursinstanzen innert 60 Tagen seit Abschluss der Sachverhaltsermittlung entscheiden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, teilt sie den Parteien unter Angabe der Gründe mit, wann der Entscheid vorliegt.</p> <p>Wir sind uns bewusst, dass es sich bei derartigen Behandlungsfristen um rechtlich nicht erzwingbare Ordnungsvorschriften handelt, deren Wirkung begrenzt ist. Wie lange ein Verfahren dauert, hängt</p>	<p>Behandlungsfristen, wie dies die Kantone Zürich (Art. 27c VRG ZH) und Wallis (Art. 61a VVRG VS) kennen, können zwar allenfalls einen gewissen zeitlichen Druck auf die Rekursbehörde erzeugen. Auf der anderen Seite gibt es jedoch mehrere Gründe, welche gegen die Einführung solcher Fristen sprechen. So nützen solche Fristen zum Beispiel nichts, wenn eine lange Verfahrensdauer auf die zu hohe Arbeitslast bei den Behörden zurückzuführen ist. Hinzu kommt, dass eine einheitliche Frist den Besonderheiten in den unterschiedlichen Rechtsgebieten nicht Rechnung trägt. So wird auch im zürcherischen Kommentar zu Art. 27c VRG ausgeführt, dass sich die schematische Dauer der Behandlungsfrist von 60 Tagen in einzelnen Fällen als zu grosszügig bemessen erweise, in komplizierten oder besonders umstrittenen Verfahren dagegen nicht ausreichte. Zudem habe die Bestimmung von Art. 27c VRG ZH Fristüberschreitungen von</p>

Geltendes Recht (Normalschrift) und Entwurf Regierung vom 3. Juli 2018 (kursiv)	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>nicht nur von der Komplexität des Falls und dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten ab, sondern ebenso von den verfügbaren Ressourcen sowie der allgemeinen Falllast. Realistisch bemessene Behandlungsfristen können aber sowohl den Behörden als auch den Rechtssuchenden als Orientierungsgrösse dienen, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Die FDP AR ersucht deshalb den Regierungsrat, die Einführung von Behandlungsfristen zu prüfen.</p> <p><b>SVP AR:</b> Der Kanton sollte aufzeigen, ob es allenfalls Möglichkeiten gibt, Verfahren zu beschleunigen und Einsprachen von mehreren Personen bei Baugesuchen in einer Verhandlung abzuhandeln oder nicht mehr als eine Fristverlängerung zu gewähren.</p>	<p>mehreren Monaten oder Jahren bei Rekursen beim Regierungsrat des Kantons ZH nicht verhindern können (Alain Griffel, Kommentar VRG, § 27 Rz. 17 und 22 f.). Die Einführung einer Behandlungsfrist im VRPG erscheint daher nicht als sinnvoll. Wenn überhaupt, dann sollten bei entsprechendem Bedarf solche Fristen in den Sachgesetzen aufgenommen werden, wo den besonderen Bedürfnissen besser Rechnung getragen werden kann. Einzelne Gesetze kennen bereits solche Fristen, wie Art. 65 des Gesetzes über die politischen Rechte, welche bestimmt, dass der Regierungsrat innert zehn Tagen nach Eingang über eine Stimmrechtsbeschwerde entscheidet. Weiter sieht Art. 109 des Baugesetzes i.V.m. Art. 62 f. der Bauverordnung bestimmte Fristen für die Behandlung von Baugesuchen und Rekursen im Anwendungsbereich des Baugesetzes vor.</p> <p>Das Verfahren von Einsprachen bei Baugesuchen ist im Baugesetz geregelt und nicht Gegenstand des VRPG. Die Dringlichkeit von Rekursverfahren ist sehr unterschiedlich. Ob und wie oft Fristverlängerungen von behördlich angesetzten Fristen gewährt werden, sollte im Rahmen von Art. 3 i.V.m. Art. 6 weiterhin den Behörden überlassen werden, weil nur so dem Einzelfall genügend Rechnung getragen werden kann.</p>

Geltendes Recht (Normalschrift) und Entwurf Regierung vom 3. Juli 2018 (kursiv)	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
<p><b>Art. 5</b> b) Ende der Frist</p> <p><sup>1</sup> Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.</p> <p><sup>2</sup> Eine Frist läuft am letzten Tag um 24 Uhr ab. Sie gilt als eingehalten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die betreffende Handlung vorgenommen oder schriftliche Eingaben der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sind.</p> <p><sup>3</sup> Gelangt die Partei rechtzeitig an eine unzuständige Behörde im Kanton oder an eine unzuständige eidgenössische Behörde, gilt die Frist als gewahrt.</p>	<p><b>PU AR:</b></p> <p>Abs. 2: Die Übergabe der schriftlichen Eingabe an die schweizerische Post ist nicht klar definiert. Ist die Frist eingehalten, wenn die Eingabe um 24 Uhr in den Briefkasten der Post oder einer Amtsstelle im Kanton geworfen wird? Liegt in diesem Falle die Beweislast für die Fristeinholung beim Absender? Für einen Juristen mag diese Formulierung klar sein, für einen „Normalbürger“ indessen nicht, weshalb eine klare, eindeutige Formulierung wünschenswert wäre.</p>	<p>Abs. 2 erscheint genügend klar formuliert und entspricht im Übrigen auch den Bestimmungen auf Bundesebene (Art. 143 Abs. 1 ZPO, Art. 21 VwVG) und anderen Kantonen (z.B. Art. 42 Abs. 2 VRPG BE, Art. 24 Abs. 3 VRG TG). Zu den aufgeworfenen Fragen gibt es eine klare Praxis. Falls die Betroffenen Fragen bei den Fristenregelungen haben, können sie an die verfahrensleitende Behörde wenden. Erläuterungen zu Einzelfragen sollten nicht ins Gesetz aufgenommen werden.</p>
<p><b>Art. 8</b> Ausstand</p> <p><sup>1</sup> Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand:</p> <p><i>a) wenn sie selbst, ihre Ehepartnerinnen oder Ehepartner, ihre Partnerinnen oder Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft oder einer dauernden Lebensgemeinschaft, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie, ihre Pflege- oder Stiefeltern, ihre Pflege-</i></p>	<p><b>Gemeindeschreiberkonferenz AR und Gemeinderat Urnäsch:</b></p> <p>Die Anpassung an das Bundesrecht wird unterstützt. Es ist sicherzustellen, dass im Gesetz „(...) bis zum dritten Grade in der Seitenlinie (...)“ klar und abschliessend aufgezählt wird, welche Personen das sind. Antrag: Alle Personen, die damit gemeint sind, sind im Gesetz abschliessend aufzuführen.</p>	<p>Abs. 1 wird in dem Sinne angepasst, als nur noch die häufigen und klaren Verbindungen, die zu einem Ausstand führen sollen, erwähnt werden. Damit soll mehr Klarheit geschaffen werden (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 8). Art. 8 Abs. 1 enthält weder im geltenden Recht noch im Entwurf des Regierungsrates eine abschliessende Aufzählung der Ausstandsgründe. Dennoch hat eine Person unter Umständen auch dann in den Ausstand zu treten, wenn sie mit einer Partei verbunden ist, die nicht in Abs. 1 aufgeführt ist. Zu denken ist z.B. an Verlobte, Freunde oder nahestehende Verwandte, die nicht unter Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> fallen. In solchen Fällen ist gestützt auf die Generalklausel in Abs. 1 lit. e im Einzelfall zu prüfen, ob ein Ausstandsgrund vorliegt (siehe Erläuterungen zu Art. 8). Eine abschliessende Aufzählung ist daher (abgesehen davon, dass eine solche kaum möglich wäre),</p>

Geltendes Recht (Normalschrift) und Entwurf Regierung vom 3. Juli 2018 (kursiv)	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
<p>oder Stiefkinder, die Partnerinnen oder Partner einer dauernden Lebensgemeinschaft ihres Elternteils oder ihres Kindes persönlich beteiligt sind;</p> <p>b) wenn sie bereits am Vorentscheid mitgewirkt haben;</p> <p>c) wenn sie eine Partei vertreten oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig waren;</p> <p>d) wenn sie in Sachen einer juristischen Person am Ergebnis erheblich interessiert sind;</p> <p>e) wenn sie aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Ausstand streitig, so entscheidet bei Mitgliedern sowie bei der Aktuarin oder dem Aktuar einer Kollegialbehörde diese Behörde unter Ausschluss der betroffenen Person, bei Einzelpersonen die Rechtsmittelinstanz und bei der Einzelrichterin oder beim Einzelrichter des Obergerichts das Obergericht.</p> <p><sup>3</sup> Steht als Folge eines Ausstandsbegehrens die Beschlussfähigkeit einer Behörde in Frage, so entscheidet über den streitigen Ausstand</p> <p>a) für den Gemeinderat der Regierungsrat,</p>	<p><b>Gemeinderat Rehetobel:</b> Im Recht findet sich nirgends eine Definition des Begriffs „Stiefkind“. Somit ist unklar, ob ein Behördenmitglied in Ausstand zu treten hat, wenn das Kind aus früherer Ehe der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners des Behördenmitglieds involviert ist. Gerade in einer Zeit, in der immer weniger Personen heiraten und Patchwork-Familien zunehmen, wird sich diese Frage künftig öfters stellen und sollte deshalb mit der Revision des VRPG geklärt werden.</p> <p><b>SP AR:</b> In Art. 8 Abs. 1 lit. a wird neu ebenfalls der Begriff "einer dauernden Lebensgemeinschaft" verwendet. Es fragt sich, ob im Zusammenhang mit den Ausstandsgründen ein Begriff verwendet werden soll, der unseres Erachtens interpretationsbedürftig ist (wie lange muss eine Lebensgemeinschaft Bestand gehabt haben, bis sie als "dauernd" betrachtet werden kann?). Da diesbezüglich der Rechtsprechung unseres Erachtens keine eindeutige Aussage entnommen werden kann, erscheint es wünschenswert, zumindest in den Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 1 lit. a darzutun, wie lange nach Auffassung des Gesetzgebers eine Lebensgemeinschaft Bestand gehabt haben muss, um als "dauernd" anerkannt zu werden.</p> <p><b>PU AR:</b> Es wird beantragt, Art. 8 mit einem neuen Absatz (Abs. 5) wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>Die vom Ausstand betroffene Person darf bei der Vorbereitung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.</i></p> <p>Begründung: Nach erlebter Praxis und Erfahrung verlässt die in Ausstand tretende Person in vielen Fällen den Sitzungsraum nicht. Sie nimmt an der Beschlussfassung zwar nicht teil, kann aber be-</p>	<p>nicht notwendig.</p> <p>Weil Stiefeltern und Stiefkinder im Sinne des ZGB mit dem jeweils anderen Elternteil in die Ehe eingebrachten und von ihm abstammenden Personen verschwägert sind, müssen sie nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden. Bei besonderen Konstellationen (wie z.B. in dem vom Gemeinderat Rehetobel angesprochenen Fall), ist zu prüfen, ob eine faktische Lebensgemeinschaft vorliegt oder ob sie unter den Tatbestand von Abs. 1 lit. e fallen. Das Gleiche gilt für die Pflegekinder.</p> <p>Statt „dauernde Lebensgemeinschaft“ wird neu in Anlehnung an Art. 10 Abs. 1 lit. b VwVG die Umschreibung „faktische Lebensgemeinschaft“ verwendet. Damit wird der Begriff „dauernd“ nicht mehr im Gesetz erwähnt und es kann für die Auslegung die entsprechende Literatur und Rechtsprechung zu Art. 10 Abs. 1 lit. b VwVG beigezogen werden.</p> <p>Das Anliegen der PU AR ist berechtigt, jedoch müsste eine solche Bestimmung im Organisationsrecht geregelt werden. Für die Regierung und die kantonale Verwaltung besteht bereits eine entsprechende Bestimmung (Art. 48 Abs. 2 des Organisationsgesetzes). Ob auch im Gemeindegesetz eine solche oder ähnliche Bestimmung aufzunehmen ist, kann dort bei der nächsten Revision geprüft werden.</p>

Geltendes Recht (Normalschrift) und Entwurf Regierung vom 3. Juli 2018 (kursiv)	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
<p>b) für den Regierungsrat das Obergericht.</p> <p>c) ...</p> <p><sup>4</sup> Für das Obergericht gilt Art. 47 lit. e des Justizgesetzes.</p>	<p>obachten, wie die Ratskollegen abstimmen. In einer Kollegialbehörde ist diese Art von „Auslegung“ des Ausstandes nicht rechtens. Die explizite Definition des Ausstandes erleichtert es dem Ratsvorsitzenden, die in Ausstand tretende Person zum Verlassen des Raumes zu bitten.</p>	
<p><b>Art. 11</b> <i>Amts- und Rechtshilfe</i></p> <p><sup>1</sup> <i>Verwaltungsbehörden und gerichtliche Instanzen leisten einander auf Gesuch hin Amts- und Rechtshilfe.</i></p>	<p><b>SP AR:</b> Aus den Erläuterungen zu Art. 11 (letzter Satz) schliessen wir, dass nur die Verwaltungsbehörden bzw. die gerichtlichen Instanzen ein Gesuch auf Amts- und Rechtshilfe stellen können. Wir gehen in diesem Zusammenhang aber davon aus, dass den in einem Verfahren involvierten Parteien ihre verfahrensrechtlich bzw. verfassungsrechtlich garantierten Verfahrensrechte gewahrt bleiben.</p> <p><b>Gemeindeschreiberkonferenz und Gemeinderat Urnäsch:</b> Mit der Formulierung „(...)leisten einander auf Gesuch hin Amts- und Rechtshilfe“ kommt die gegenseitige Verpflichtung zur Amts- und Rechtshilfe zu wenig zum Ausdruck. Antrag: Die bisherige Formulierung ist zu belassen, ergänzt mit Amtshilfe.</p> <p><b>Gemeinderat Lutzenberg:</b> Der „stärkere“ Begriff der Verpflichtung soll auch in den Vernehmlassungsentwurf einfließen.</p>	<p>An den Verfahrensrechten der Parteien (z.B. Anspruch auf rechtliches Gehör) ändert sich durch die vorliegende Gesetzesänderung nichts.</p> <p>Weil im Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juli 2018 ausdrücklich erwähnt wird, dass die Amts- und Rechtshilfe ein Gesuch voraussetzt, erscheint der Begriff „verpflichtet“ unpassend. Die Verpflichtung kommt mit der Formulierung genügend zum Ausdruck (vgl. auch die Formulierung in Art. 44 Abs. 2 der Bundesverfassung). Diesbezüglich ändert sich durch die Gesetzesänderung nichts.</p>
<p><b>Art. 13</b> Rechtliches Gehör b) Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Erachtet die Behörde die Feststellung des Sachverhalts als abgeschlossen, gibt sie den Parteien Gelegenheit zur Akteneinsicht und zur Stellungnahme.</p> <p><sup>2</sup> <i>Die Verfahrensakten werden zur Ein-</i></p>	<p><b>PU AR:</b> Abs. 3 sollte mit folgendem Satz ergänzt werden:</p> <p><i>Die Vertraulichkeit der Dokumente und die eindeutige Identifizierung der Adressatin oder des Adressaten müssen gewährleistet sein.</i></p> <p>Begründung: Die Akteneinsicht ist höchst delikant und sollte – wie im erläuternden Bericht erwähnt – nur unter hohen Bedingungen erfolgen.</p>	<p>Den Erfordernissen der Vertraulichkeit und der Identifikation sind nicht nur bei der elektronischen Akteneinsicht, sondern allgemein beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch den Kanton und den Gemeinden Rechnung zu tragen. Entsprechend sieht bereits Art. 4 Abs. 2 eGoVG vor, dass die Informatik- und Kommunikationsmittel gegen schädliche Einwirkungen sowie die Daten gegen unbefugte Bearbeitung und Verlust zu schützen sind. Hinzu kommen weitere Bestimmungen,</p>

Geltendes Recht (Normalschrift) und Entwurf Regierung vom 3. Juli 2018 (kursiv)	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
<p><i>sichtnahme aufgelegt oder auf Verlangen in Kopien zugestellt. Behörden und den in einem Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten können die Originalakten zugestellt werden.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Mit dem Einverständnis der Partei kann die Akteneinsicht elektronisch gewährt werden.</i></p>		<p>wie z.B. die Regelung des Berufsgeheimnisses, wenn es um die Akteneinsicht durch einen Rechtsanwalt geht. Die Modalitäten und Sicherheitanforderungen werden sodann in den Ausführungsvorschriften spezifiziert, wie dies auch auf Bundesebene der Fall ist (vgl. Art. 9 Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens; SR 172.021.2). Im Gesetz ist eine entsprechende Verdeutlichung aufzunehmen.</p>
<p><b>Art. 16</b> Eröffnung und Zustellung der Verfügung</p> <p><sup>1</sup> Verfügungen sind den Parteien und weiteren am Verfahren beteiligten Privaten und Behörden in der Regel schriftlich zu eröffnen. Wird eine Verfügung ausnahmsweise mündlich eröffnet, ist sie umgehend schriftlich zu bestätigen.</p> <p><sup>1bis</sup> <i>Eine Verfügung kann mit dem Einverständnis der Partei elektronisch eröffnet werden.</i></p> <p><sup>2</sup> Die Zustellung einer Verfügung gilt auch dann als erfolgt, wenn die Adressatin oder der Adressat sie verhindert.</p> <p><sup>3</sup> Ist eine Partei unbekanntem Aufenthalts, gilt die Verfügung als eröffnet, wenn sie im kantonalen Amtsblatt publiziert wird.</p> <p><sup>4</sup> Verfügungen, die sich an eine unbestimmte Zahl von Personen richten (Allgemeinverfügungen), werden durch Publikation im kantonalen Amtsblatt</p>	<p><b>FDP AR:</b> Die Regeln der Eröffnung von Verfügungen müssen klarer formuliert werden. Die ZPO z.B. ist hier viel präziser. Das aktuelle VRPG kennt aber z.B. nicht einmal die Regel, dass ein Einschreiben am 7. Tag der Nichtabholung als zugestellt gilt.</p>	<p>Beim vorliegenden Entwurf wurde, wie schon beim Erlass des VRPG im Jahr 2002, darauf geachtet, den Umfang des Gesetzes knapp zu halten und wo möglich auf Details zu verzichten. Entsprechend ist das VRPG nicht mit der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) mit seinen 408 Artikeln vergleichbar. Auch andere Kantone, wie z.B. SG, haben die Eröffnung von Verfügungen weniger detailliert geregelt als in der ZPO (Art. 25 VRP SG). Die Zustellfiktion mit der siebentägigen Frist war früher in der Verordnung 1 zum Postverkehrsgesetz geregelt, die jedoch 1997 aufgehoben wurde. Sie ist jetzt als Grundsatz, von dem abweichende Vereinbarungen zulässig sind, in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post vorgesehen (Ziff. 2.3.7 AGB). Damit bleibt die Rechtsprechung gemäss Bundesgericht auch dann anwendbar, wenn das kantonale Recht die Frage nicht regelt (BGE 127 I 31 E.2). Zu beachten ist ausserdem, dass Verfügungen gemäss VRPG – im Gegensatz zu Art. 138 ZPO – nicht eingeschrieben oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung versandt werden müssen. Wenn aber Verfügungen nicht eingeschrieben versandt werden, kommt die Zustellfiktion im Sinne der erwähnten Rechtsprechung ohnehin nicht zur Anwendung.</p>

Geltendes Recht (Normalschrift) und Entwurf Regierung vom 3. Juli 2018 (kursiv)	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
<p>eröffnet.</p> <p><sup>5</sup> Ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben, gilt eine Verfügung mit der Zustellung des Dispositivs als eröffnet.</p>		
<p><b>Art. 24</b> Parteientschädigung</p> <p><sup>1</sup> <i>Im Rekursverfahren (Art. 30 ff.) kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Antrag eine angemessene Entschädigung für ihre Kosten und Auslagen zugesprochen werden, die jedoch in der Regel höchstens Fr. 7'000.- beträgt.</i></p> <p><sup>1bis</sup> <i>Bei der Bemessung der Parteientschädigung sind insbesondere der Zeitaufwand und die Schwierigkeit der Sache, deren Bedeutung für die Beteiligten sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen.</i></p> <p><sup>2</sup> Die Parteientschädigung geht zulasten der unterliegenden Partei. Aus Billigkeitsgründen kann sie auch der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt werden.</p> <p><sup>3</sup> Keine Parteientschädigung wird ausgerichtet:</p> <p>a) an Behörden, ausser im Klageverfahren nach Art. 57 ff. oder bei mutwilliger Prozessführung;</p>	<p><b>FDP AR:</b> Die FDP AR ist der Auffassung, dass die Fragen der Parteientschädigung im Rekursverfahren gleich wie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geregelt werden sollte. Das Rekursverfahren ist ein formelles Rechtsverfahren, das den Parteien regelmässig grosse Aufwände beschert. Dabei gibt es zwei Konstellationen: 1) Die erstinstanzliche Behörde entscheidet zu Unrecht gegen den Betroffenen, der Betroffene hält per Rekurs Recht. 2) Die erstinstanzliche Behörde entscheidet zu Recht für den Betroffenen und der Betroffene wehrt einen Rekurs eines Dritten ab (z.B. eines Nachbarn, dem eine Baubewilligung nicht passt). In beiden Fällen entstehen dem Betroffenen Kosten, und es ist nicht einzusehen, warum der Verursacher diese nicht standardmässig tragen soll (im Fall 1 die erste Instanz, im Fall 2 der Dritte), sondern nur, wenn es die Rekursinstanz will. Eine standardmässige Parteientschädigung würde dem Verursacherprinzip gerechter werden und zudem Anreize gegen mutwillige Rekurse Dritter setzen. Es ist immer noch viel zu billig, jemanden mit (inhaltlich ungerechtfertigten Rechtsmitteln) zu lähmen und so z.B. Entschädigungen zu „erpresen“. Sodann verhindern zu tiefe Parteientschädigungen auch den Zugang zum Recht: Wer eine unrichtige Verfügung anfechten will, muss damit rechnen, auf einem grossen Teil der (ungerechtfertigten) Kosten sitzen zu bleiben. Auch sollte auf das Kriterium der „wirtschaftlichen Verhältnisse“ verzichtet werden. Jemand soll weder mehr noch weniger Parteientschädigung erhalten oder zahlen müssen, nur weil er vermögend ist oder nicht. Das hat mit dem Verfahren und dem Verursacherprinzip nichts zu tun. Auch mit Angleichung an die Parteientschädigung des Gerichtsverfahrens bleiben die Entschädigungen bescheiden. Das Gericht spricht in der Regel ziemlich tiefe Pauschalen, die den Aufwand der</p>	<p>Am Entwurf der Regierung vom 3. Juli 2018 wird festgehalten. Die Parteientschädigung im Rekursverfahren soll nicht an diejenige im Gerichtsverfahren angeglichen werden. Zur Begründung wird auf die Erläuterungen zu Art. 24 verwiesen.</p> <p>Umfassende Angaben über die Anzahl der gutgeheissenen Rekursen innerhalb des Kantons (Regierung, Departemente, Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften) existieren nicht. Die Anzahl von gutgeheissenen Rekursen ist aber auch nicht relevant, wenn es um die Kriterien für eine angemessene Parteientschädigung geht. Zum Argument, dass das Gericht in der Regel ziemlich tiefe Pauschalen spricht, sei auf den in den Erläuterungen erwähnten Entscheid der Obergerichts (ERV 15 50 vom 15.11.2016) hinzuweisen, in dem die Bandbreiten der Entschädigung wie folgt festgelegt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfache, unterdurchschnittlich aufwändige Fälle: bis Fr. 3'500.-</li> <li>- Mittlere, durchschnittliche Fälle: Fr. 3'500.- bis 6'500.-</li> <li>- Schwierige, überdurchschnittliche Fälle: Fr. 6'500.- bis 10'000.-</li> <li>- Aussergewöhnliche Fälle: Fr. 10'000.- bis Fr. 15'000.-</li> </ul> <p>Würde an dieser Rechtsprechung festgehalten, hätte dies gegenüber der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden eine wesentliche Erhöhung der Parteientschädigung in Rekursverfahren zur Folge. Die Bandbreiten würden beispielsweise auch für kleine Gemeinden gelten, wenn sie in einem Rekursverfahren unterliegen, weil sie die Rechtslage anders als die Rekursbehörde eingeschätzt haben.</p>

Geltendes Recht (Normalschrift) und Entwurf Regierung vom 3. Juli 2018 (kursiv)	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
<p>b) wenn die Voraussetzungen des Ob-siegens erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen wurden;</p> <p>c) im Einspracheverfahren.</p>	<p>Parteien kaum je decken. Um die Tragweite dieser möglichen Anpassung besser einschätzen zu können, wünscht sich die FDP auf die erste Lesung des Gesetzes Angaben darüber, wieviel Rekurse in den letzten Jahre gutgeheissen wurden und damit welchen zusätzlichen Kosten künftig zu rechnen wäre.</p> <p><b>Gemeinderat Wald:</b> Der Entwurf der Regierung für den neuen Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> ist zu streichen. Das Verursacherprinzip muss zwingend eingehalten werden. Das richterliche Ermessen bleibt bestehen. Wenn in einem Artikel „in der Regel steht“ (Abs. 1), kann es sehr weit ausgedehnt werden. Die Interpretation lässt zu viel Spielraum.</p> <p><b>Gemeinderat Bühler:</b> Abs. 1: Es wird vorgeschlagen, statt „in der Regel“ das Wort „höchstens“ zu verwenden.</p> <p><b>PU AR:</b> Abs. 2: Der Begriff „Aus Billigkeitsgründen“ ist nicht klar definiert; „ausnahmsweise“ wäre eindeutiger.</p> <p>Abs. 3: Es ist nicht einzusehen, weshalb Behörden keine Parteientschädigung erhalten sollen. Kleinere Gemeinden benötigen in komplizierten Rekursfällen einen Fachanwalt, welcher aus Steuergeldern bezahlt werden muss.</p> <p><b>Gemeinderat Reute:</b> Abs. 3: Es ist stossend, dass Behörden im Rekursverfahren weiterhin keine Parteientschädigungen zugesprochen werden können. Auch Behörden haben Kosten und Auslagen, wenn sie beispielsweise juristischen Beistand einholen müssen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur FDP AR (oben) und zur Gemeinde Bühler (unten).</p> <p>Es ist denkbar, dass in vereinzelt aussergewöhnliche Fälle Parteientschädigungen von über Fr. 7'000.- gerechtfertigt sind. Aus diesem Grund wird an der Formulierung „in der Regel“ festgehalten.</p> <p>Der Begriff „aus Billigkeitsgründen“ besteht schon seit Inkrafttreten des VRPG im Jahr 2003 und hat sich damit etabliert. Ohne wichtige Gründe sollten Begriffe nicht angepasst werden. Der Begriff „ausnahmsweise“ wäre weniger präzise und würde zu einer anderen Aussage führen als die Verwendung des Begriffs „aus Billigkeitsgründen“.</p> <p>Der Anspruch auf Parteientschädigung dient vor allem dem Rechtsschutz des Bürgers, gegenüber dem die Behörden aufgrund ihrer Fachkenntnisse einen Wissensvorsprung verfügen. Der Aufwand für die Beteiligung an einem Rechtsmittelverfahren dürfte für die Behörden in der Regel nicht jenen wesentlich über-treffen, den es im vorangehenden nichtstreitigen Verfahren oh-nehin erbringen müsste. Es kann grundsätzlich davon ausge-gangen werden, dass die Behörden in den Lage sein sollten, sich in ihrem Aufgabenbereich an einem Rekurs- oder Be-schwerdeverfahren ohne Rechtsanwalt zu beteiligen. Wenn dies</p>

Geltendes Recht (Normalschrift) und Entwurf Regierung vom 3. Juli 2018 (kursiv)	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Der Gesetzgeber geht anscheinend noch immer vom überholten Gedanken aus, dass eine Behörde per se über allumfassendes Wissen verfügt. Das ist längst nicht mehr in allen Gebieten möglich. Gerade in kleinen Gemeinden, die ihre Geschäfte mit Milizfunktionären und Generalisten führen, muss immer mehr auf externes Fachwissen zugegriffen werden, zumal auf der Gegenseite oftmals Fachanwälte tätig sind. Antrag: Art. 24 Abs. 3 lit. a ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>ausnahmsweise nicht der Fall ist, kann ihnen zugemutet werden, die Parteientschädigung selber zu tragen. Dafür profitieren die Behörden davon, dass ihnen – im Gegensatz zu Privatpersonen – gemäss Art. 22 keine Verfahrenskosten auferlegt werden (ausser bei mutwilliger Prozessführung). Auch andere Kantone sprechen Gemeinwesen grundsätzlich keine Parteientschädigungen zu (z.B. TG, ZH und SG, wobei die letzteren beiden Kantone keine entsprechende Regelung kennen, die Rechtsprechung aber Gemeinwesen nur in Ausnahmefällen Parteientschädigungen gewährt).</p>

Geltendes Recht (Normalschrift) und Entwurf Regierung vom 3. Juli 2018 (kursiv)	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
<p><b>Art. 25</b> Unentgeltliche Rechtspflege</p> <p><sup>1</sup> Wenn einer Partei die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint, kann ihr die entscheidende Behörde oder das mit der Instruktion betraute Mitglied die unentgeltliche Rechtspflege bewilligen.</p> <p><sup>2</sup> Sofern sich die aufgeworfenen Fragen nicht leicht beantworten lassen, von erheblicher Tragweite sind und die Partei selber nicht rechtskundig ist, kann mit der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege die Rechtsverbeiständung verbunden werden.</p> <p><sup>3</sup> Kommt die Partei durch das Verfahren oder auf andere Weise in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so hat sie die erlassenen amtlichen Kosten nachzahlen und die Auslagen zurückzuerstatten. Sie ist im Nachzahlungs- und Rückerstattungsverfahren zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p><sup>4</sup> Die Nachzahlungs- und Rückerstattungspflicht verwirkt innert 20 Jahren seit Rechtskraft des Entscheids, in dessen Verfahren die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist.</p>	<p><b>PU AR:</b> Es wird beantragt, in Abs. 1 den Satzteil „(...)oder das mit der Instruktion betraute Mitglied“ zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kann zulasten der Öffentlichkeit sehr hohe Kosten nach sich ziehen. Es ist daher unverhältnismässig, wenn nur eine Person darüber urteilt, ob das Begehren Aussicht auf Erfolg hat oder nicht, und damit die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden kann.</p>	<p>Über die unentgeltliche Rechtspflege muss zum Teil rasch entschieden werden können, insbesondere wenn sie mit der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung verbunden wird. Ausserdem müssen bei der unentgeltlichen Rechtspflege „nur“ die Mittellosigkeit und/oder die Erfolgsaussichten eingeschätzt werden – es ist somit keine umfassende Beurteilung des Falls notwendig. Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt, wenn nicht zwingend die ganze Kollektivbehörde (z.B. der Regierungsrat) über die unentgeltliche Rechtspflege entscheidet. Auch bei den Gerichten entscheidet nur eine Person über die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 62 des Justizgesetzes). Bei den Departementen, wo die meisten Rekurse entschieden werden, entscheidet notwendigerweise eine Einzelperson und somit keine Kollektivbehörde.</p>
<p><b>Art- 34</b> e) Unrichtige Rechtsmittelbelehrung <sup>1</sup> Aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung dürfen der betroffenen Person</p>	<p><b>Gemeinderat Bühler:</b> Abs. 2: Es wird eine Kürzung der Frist vorgeschlagen. Die Frist von zwei Monaten seit der Zustellung der Verfügung scheint eine sehr lange Zeit zu sein. Auch im Hinblick darauf, dass nach diesen zwei</p>	<p>Bereits aus dem verfassungsmässigen Fairnessgebot (Art. 29 Abs. 1 BV) ergibt sich, dass eine mangelhaft eröffnete Anordnung nicht zu Nachteilen der Betroffenen führen darf. Die zwei-</p>

Geltendes Recht (Normalschrift) und Entwurf Regierung vom 3. Juli 2018 (kursiv)	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
<p>keine Nachteile erwachsen.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Rechtsmittelbelehrung bei einer weiterziehbaren Verfügung unterblieben, so ist die Einreichung des Rechtsmittels innert zwei Monaten seit Zustellung der Verfügung zulässig.</p>	<p>Monaten noch die Frist von zwanzig Tagen zu laufen beginnt.</p>	<p>monatige Frist bei unterbliebener Rechtsmittelbelehrung sah schon Art. 21 des früheren Gesetzes über das Verwaltungsverfahren des Kantons Appenzell A.Rh. vom 28. April 1985 vor und wurde nach dessen Aufhebung in Art. 34 übernommen. Daran soll weiterhin festgehalten werden. Die Behörde hat es in der Hand, die Anwendung von Abs. 2 zu vermeiden, wenn es auf der Verfügung eine Rechtsmittelbelehrung angibt.</p>
<p><b>Art. 35</b> f) Rekuserhebung</p> <p><sup>1</sup> Der Rekurs ist schriftlich bei der Rekursinstanz einzureichen. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.</p> <p><sup>2</sup> Die Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.</p> <p><sup>3</sup> Genügt die Rekurseingabe diesen Anforderungen nicht, ist eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen mit der Androhung, dass sonst auf Grund der Akten entschieden oder auf die Sache nicht eingetreten werde.</p>	<p><b>FDP AR:</b> siehe Art. 39</p>	
<p><b>Art. 39</b> j) Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Kann auf den Rekurs eingetreten werden und erweist er sich nicht als offensichtlich unbegründet, stellt die Rekursbehörde der Vorinstanz und weiteren am vorinstanzlichen Verfahren Beteiligten eine Kopie der Rekurseingabe zu und</p>	<p><b>FDP AR</b> Art. 35 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 sollten neu und klarer gefasst werden:</p> <p>Unklar ist unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn der Rekurrent die Nachfrist nach Art. 35 Abs. 3 nicht pflichtgemäss nutzt, warum wird dann nicht immer nicht eingetreten, sondern bisweilen doch in der Sache entschie-</li> </ul>	<p>Zu den aufgeworfenen Fragen gibt es eine kantonale Praxis. Es sollen keine Erläuterungen zu Einzelfragen ins Gesetz aufgenommen werden. Über Probleme bei der praktischen Anwendung von Art. 35 Abs. 3 bzw. Art. 39 Abs. 1 haben weder die Departemente (Mitberichtsverfahren) noch die Gemeinden und die anderen öffentliche-rechtlichen Körperschaften (Vernehmlassungsverfahren) berichtet. Es ist kein Änderungsbedarf</p>

Geltendes Recht (Normalschrift) und Entwurf Regierung vom 3. Juli 2018 (kursiv)	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
<p>fordert sie zur Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung innert angemessener Frist auf.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorinstanz hat der Rekursbehörde innert derselben Frist die Akten zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Bedarf kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet und eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden.</p> <p><sup>4</sup> Ein Rekurs kann zurückgezogen werden, solange in der Sache selbst nicht entschieden ist.</p>	<p>den (einfach aufgrund der Akten)?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn der Rekurrent die Nachfrist nach Art. 35 Abs. 3 nicht pflichtgemäss nutzt, aber aufgrund der Akten entschieden werden soll: werden die andern Parteien dann nach Art. 39 Abs. 1 zur Stellungnahme eingeladen (der Fall ist dort nicht erwähnt)?</li> <li>• Wenn der Rekurrent die Nachfrist nach Art. 35 Abs. 3 nicht pflichtgemäss nutzt und nicht eingetreten werden soll: werden die andern Parteien dann nach Art. 39 Abs. 1 zur Stellungnahme eingeladen?</li> <li>• Wenn aus andern Gründen nicht eingetreten werden kann oder der Rekurs offensichtlich unbegründet ist: werden die andern Parteien dann nie nach Art. 39 Abs. 1 zur Stellungnahme eingeladen?</li> </ul> <p>Umgekehrt: Wenn die Parteien zur Stellungnahme nach Art. 39 Abs. 1 eingeladen werden – heisst das dann, dass ein zuständiges Organ bereits entschieden hat, dass auf den Rekurs einzutreten ist und dass er nicht offensichtlich unbegründet ist?</p>	<p>ersichtlich.</p>

#### D. Bemerkungen zu den „nicht aufgenommenen Elementen“ (Staathaftung und Inkasso)

Thema	Vorschläge Vernehmlassungsadressaten	Stellungnahme
<p><b>Staatshaftung</b></p>	<p><b>FDP AR:</b> Wie dem zitierten Bundesgerichtsurteil 4A 546/2013 vom 13. März 2014 zu entnehmen ist, hätte für Rechtsstreitigkeiten betreffend die Verantwortlichkeit für rechtswidrige Handlungen von in öffentlichen Spitälern angestellten Ärzten bis zum 1. Januar 2011 ein doppelter kantonalen Instanzenzug geschaffen werden sollen. Die Umsetzung dieser Bundesvorgabe ist demnach längst überfällig. Angesichts der zeitlichen Dringlichkeit stellt sich für die FDP die Frage nach der Zweckmässigkeit des gewählten Vorgehens. Die Regelung dieses Einzelaspekts im VRPG anlässlich der vorliegenden Revision wäre zwar gesetzestechisch unschön. Gleiches gilt jedoch für den angedachten Erlass einer provisorischen</p>	<p>Bei den Vorbereitungsarbeiten wurde die Einführung des Anfechtungsverfahrens im Bereich des Staatshaftungsrechts geprüft. Eine vertiefte Prüfung ergab, dass eine Revision des VRPG zu dieser Frage nicht zweckmässig ist. Stattdessen wurde vorgeschlagen, die Bestimmungen zur Staatshaftung nach geltendem Recht (Art. 262 ff. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; bGS 211.1) durch ein Staatshaftungsgesetz zu ersetzen. Auf Anregung des Obergerichts wurde dann jedoch eine vorläufige Verordnung zur Gewährleistung des Rechtswegs in Staatshaftungsweg ausgearbeitet. Damit wird sichergestellt, dass der Rechtsweg</p>

Thema	Vorschläge Vernehmlassungsadressaten	Stellungnahme
	<p>Verordnung, zumal nicht klar ist, wann mit dem Inkrafttreten des neuen Staatshaftungsgesetzes zu rechnen ist. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte die Klärung des Instanzenzugs im sensiblen Bereich der medizinischen Staatshaftung möglichst rasch auf Stufe eines formellen Gesetzes erfolgen, zur Not auch im VRPG. Mit dem Erlass eines Staatshaftungsgesetzes könnte die Bestimmung dann immer noch in das neue Gesetz «verschoben» werden. Die FDP bittet den Regierungsrat deshalb, mit Blick auf die parlamentarische Beratung die Option der rechtlichen Umsetzung im VRPG noch einmal auf ihre Vor- und Nachteile zu prüfen und entsprechend Bericht abzulegen.</p>	<p>bei Ansprüchen aus öffentlich-rechtlicher Haftung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen, bundesrechtskonform angefochten werden können. Weil das VRPG keine Zuständigkeiten regelt, wäre es nicht der richtige Erlass für eine Bestimmung, wie sie nun in der vorläufigen Verordnung vorgesehen ist. Ausserdem wird die vorliegende Teilrevision voraussichtlich erst im Juni 2020 in Kraft treten, womit es Probleme geben könnte, falls bereits vorher solche Ansprüche geltend gemacht werden. Die vorläufige Verordnung wird dagegen bereits im Februar 2019 in Kraft treten.</p>
<p><b>Inkasso</b></p>	<p><b>FDP AR:</b> Die angedachte Vorgehensweise wird begrüsst (Anm.: bezieht sich auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht vom 3. Juli 2018, wonach das „Inkasso“ in einer Verordnung geregelt werden soll).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>